Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **64 (1981)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Freidenker

465

Monatsschrift der
Freidenker-Vereinigung
der Schweiz

Nr. 2 64. Jahrgang
Februar 1981

Unter anderem . . .

Gedanken zur eidgenössischen Volksinitiative «Recht auf Leben»

Die mit 227 472 gültigen Unterschriften eingereichte eidgenössische Volksinitiative «Recht auf Leben» verlangt eine neue Verfassungsbestimmung mit folgendem Wortlaut:

«Art. 54bis

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

Das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tode.

Der Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit darf nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Eingriffe sind nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich».

Zu diesen so plausibel scheinenden «Feststellungen» und Forderungen gibt es einiges zu bemerken:

Importiertes Gedankengut

Zum ersten muss festgestellt werden, dass es sich bei dem in den Text der Initiative eingewickelten Gedankengut um einen reinen Importartikel handelt. Die Kräfte, die — unter anderem — eine freiere Handhabung des Schwangerschaftsabbruchs sowie der Sterbehilfe hintertreiben wollen, sind offensichtlich ferngesteuert. Von der Vereinigung **«Ja zum Leben»** steht zu lesen, dass sie «katholisch orientiert» ist (also vom Vatikan gelenkt wird). Demgegenüber ist die als Sozialwerk etikettierte Aktion **«Helfen statt töten»** evangelisch ausgerichtet. Zu den Aktivitäten dieser Organisation gehört auch der Vertrieb von Büchern, unter anderem des Verlages des «Weissen Kreuzes», einer überkirchlichen Bewegung für Sexualethik und Seelsorge (lt. NZZ Nr. 269 vom 18. 11. 1980). Jedoch, ob katholisch oder evangelisch-ökumenisch, beide Organisationen gehören unter den gleichen Hut. Der Versuch, einem überholt geglaubten, weil total wirklichkeitsfernen Bibelchristentum wieder auf die Beine zu helfen, ist interkonfessionell und international.

Die Stimme des Vatikans

In Rom hat sich im Oktober vergangenen Jahres eine gross aufgezogene Bischofssynode unter anderem mit der «Familie als Hauskirche» befasst, wobei — wen wollte es wundern? — einmal mehr die alten, unerfüllbaren Forderungen der Enzyklika «Humanae vitae» bestätigt und bekräftigt wurden, also nicht nur das absolute Verbot des Schwangerschaftsabbruchs, sondern auch das Verbot jeder Art künstlicher Empfängnisverhütung, ja sogar jeder Art vor- beziehungsweise ausserehelicher Sexualität. Die Darstellung der Ehe und Familie als «Heilsgeschichte im Zeitzeichen des Marienkults», wie sie von zwei zur Synode eingeladenen Ehepaaren geboten wurde, dürfte wohl selbst in einschlägigen Kreisen nicht sehr überzeugend geklungen haben, ebensowenig wie der päpstliche Rat an geschiedene und trotz kirchenrechtlichem Verbot wiederverheiratete Personen, sich «eine Lebensform zu eigen zu machen, die nicht im Gegensatz zur Unauflöslichkeit der Ehe stehe. Dies sei dann der Fall, wenn sich der Mann und die Frau, die sich nicht trennen könnten, zu einem **Leben in Enthaltsamkeit** verpflichteten, sich also der den Eheleuten eigenen Akte enthielten und damit keinen Anlass zu Ärgernis gäben». Nun, so weit wollen die protestantischen Mitbrüder in Christo gewiss nicht gehen. Aber auch sie haben allerhand im Sinn oder nehmen mancherlei in Kauf, was sie im Augenblick lieber verschweigen wollen.

Kesseltreiben in Italien

In Italien gibt es eine Parallelorganisation zur schweizerischen Vereinigung «Ja zum Leben». Sie nennt sich «Bewegung für das Leben» und wird natürlich ebenfalls vom Vatikan aus gesteuert. Die italienische Organisation hat es sich zur Aufgabe gemacht, die dort vor kurzem eingeführte Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs wieder rückgängig zu machen. Sie hat mit grosser Betriebsamkeit und viel Geld die für ein Referendum erforderliche Unterschriftenzahl zusammengebracht. Befürworter einer humanen Regelung der Abtreibungsfrage sehen sich einem massiven Druck ausgesetzt. So hat die katholische Kirche schon im Juni 1978 den Ärzten und dem Spitalpersonal in Italien mit der

Sie lesen in dieser Nummer

Unter anderem . . .

Neuigkeiten aus dem Tessin

Leserbriefe

Was heisst das Wort «Christus»?

Nachrufe

Aus der Freidenker-Bewegung